

Öffentliche Bekanntmachung

1. 19.11.2021 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen, betreibt die Erddeponie Lüderich in Overath. Mit Schreiben vom 16.09.2021 hat der BAV die abfallrechtliche Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Anpassung des Verlaufs der Wanderwege und der Endhöhen beantragt.

Die Deponie Lüderich wurde am 26.08.1996 vom Rheinisch-Bergischen Kreis planfestgestellt und befindet sich seit dem 01.01.2020 in der Stilllegungsphase. Der vorliegende Antrag beinhaltet Abweichungen des Verlaufs der gemäß Planfeststellungsbeschluss von 1996 wiederherzustellenden Wanderwege. Beantragt ist die Herstellung von zwei höhengleich verlaufenden Wanderwegen. Außerdem ist die Genehmigung der Endhöhen der verfüllten Deponie im jetzigen Zustand beantragt.

Deponien zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ unter Ziffer 12.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführt. Für das beantragte Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben können. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 19.11.2021
Az. 66-60-36

Im Auftrag
gez. Helmerichs